

Ausgleichsanspruch wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage bei der Zugewinnsgemeinschaft

§§ 242, 1372 ff. BGB

OLG Frankfurt/M., Ur. v. 13. 7. 2000 – 6 UF 21/00 – (AG Bensheim)

Führen die güterrechtlichen Ausgleichsregelungen der §§ 1372 ff. BGB zu einem schlechterdings untragbaren Ergebnis, darf zur Begründung eines Ausgleichsanspruches auf den Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage als Konkretisierung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) zurückgegriffen werden.

(Leitsatz der Redaktion)

Tatbestand: Die Parteien, die 1976 die Ehe miteinander eingegangen und aus welcher zwei Kinder hervorgegangen sind, haben sich im März 1993 getrennt. Auf den Scheidungsantrag der Ehefrau, der dem Ehemann und Antragsgegner im Juni 1998 zugestellt worden ist, hat das AG – Familiengericht – Bensheim mit Ur. v. 9. 12. 1999 die Ehe der Parteien geschieden, den Versorgungsausgleich durchgeführt und den Antragsgegner verurteilt, an die Antragstellerin „einen Zugewinnausgleich von 50.000 DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtskraft der Scheidung zu zahlen“. Wegen der Einzelheiten wird auf Tatbestand und Entscheidungsgründe dieses Ur. Bezug genommen.

Mit seiner Berufung wendet sich der Antragsgegner gegen die Verurteilung zur Zahlung von 50.000 DM. Die Antragstellerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Der Senat hat die Parteien persönlich angehört.

Im Übrigen wird von der weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes abgesehen und auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen (§ 543 Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe: Die Berufung des Antragsgegners ist zwar formell zulässig (§§ 511 ff. ZPO), in der Sache selbst hat sein Rechtsmittel keinen Erfolg, weil ihn das AG im Ergebnis zu Recht zur Zahlung eines Ausgleichsbetrags von 50.000 DM verurteilt hat.

Während die Antragstellerin von einem positiven Zugewinn auf Seiten des Antragsgegners, dem kein eigener Zugewinn gegenüberstehe, ausgeht und ihr dementsprechend mindestens 50.000 DM als Ausgleich zustünden, errechnet der Antragsgegner für sich ein gegenüber seinem Anfangsvermögen deutlich geringeres Endvermögen, weswegen er jegliche Ausgleichszahlung ablehnt. Um dies abschließend zu klären, bedürfte es an sich einer sachverständigen Bewertung seines umfangreichen Grundvermögens, also einer Beweisaufnahme.

Es kann vorliegend jedoch offen bleiben, ob der Antragstellerin auf Grund der güterrechtlichen Vorschriften (§§ 1372 ff. BGB) wirklich ein Zugewinnausgleichsanspruch zusteht. Der vermögensrechtliche Ausgleichsanspruch der Antragstellerin rechtfertigt sich nämlich – jedenfalls in der eingeklagten Höhe von 50.000 DM – auch aus dem Gesichtspunkt des ‚Wegfalls der Geschäftsgrundlage‘, welcher eine Konkretisierung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) ist.

Zwar wollen die genannten Vorschriften des BGB nach gescheiterter Ehe einen abschließenden Ausgleich des beiderseits während der Ehezeit Erworbenen herbeiführen. Führt aber der stark formalisierte Ausgleichsmechanismus des BGB zu einem schlechterdings untragbaren Ergebnis, dann darf auch auf andere rechtliche Gesichtspunkte, wie den Grundsatz des ‚Wegfalls der Geschäftsgrundlage‘ zurückgegriffen werden, eben wenn das „Tatbestandsmerkmal der Unzumutbarkeit der Aufrechterhaltung des vermögensrechtlichen Zustands erfüllt“ ist (BGH FamRZ 1993, 289/394). So liegt der Fall auch hier.

Unstreitig ist nämlich, dass die Antragstellerin auf Grund vorweggenommener Erbaueinandersetzung im September 1989 50.000 DM erhalten und die Eheleute diesen Betrag für den weiteren Ausbau des Hausgrundstücks, welches im Alleineigentum des Antragsgegners steht, und die Anschaffung von Geräten für den landwirtschaftlichen Betrieb des Antragsgegners verwandt haben. Die Antragstellerin hat zur Begründung ihres Zahlungsantrags u. a. auch ausgeführt, „dass sie ... aus der Ehezeit wenigstens den ihr im Wege der Ausgleichszahlung von ihrem Bruder zugeflossenen Betrag von 50.000 DM ... mitnehmen möchte“. Damit hat sie den streitgegenständlichen Zahlungsantrag auf zwei Anspruchsgrundlagen gestützt. Da es sich vorliegend nicht um einen echten Haupt- und Hilfsanspruch handelt, ist der erkennende Senat nicht gehindert, auf den Gesichtspunkt des ‚Wegfalls der Geschäftsgrundlage‘ zurückzugreifen. Bei einer in etwa vergleichbaren Fallgestaltung ist das OLG München ebenso verfahren (FamRZ 1999, 1663).

Die auf § 242 BGB gestützte Anspruchsgrundlage ist jedenfalls erfüllt. Die kurze Zusammenfassung der hierfür maßgebenden Erwägungen (§ 313 Abs. 3 ZPO) sind die folgenden:

– Die Erbschaft der Antragstellerin ist nicht zum allgemeinen Lebensunterhalt der vierköpfigen Familie verwandt worden, sondern ist ausschließlich in das mobile und immobile Vermögen des Antragsgegners geflossen. Insbesondere das Hausgrundstück dient dem Antragsgegner als Bleibe und als Quelle von Mieteinnahmen. Es handelt sich insoweit um eine dauerhafte relativ stabile Rendite (im Gegensatz zu seinem Arbeitseinkommen, welches jederzeit sein Ende finden kann).

– Die 1989 eingebrachten 50.000 DM sind der Antragstellerin nicht wieder zugeflossen, etwa durch ‚mietfreies Wohnen‘, ist sie doch bereits im März 1993 aus dem Hause des Antragsgegners wieder ausgezogen.

– Die Antragstellerin hat, als sie noch mit dem Antragsgegner verlobt war, bereits am Rohbau dieses Hauses mitgeholfen und damit sein güterrechtliches Anfangsvermögen vermehrt, was dann zu einem geringeren Zugewinn im Vergleich mit seinem Endvermögen geführt hat.

– Die Antragstellerin hat während intakter Ehe neben ihrer Verpflichtung zur Haushaltsführung und Kindererziehung auch voll im landwirtschaftlichen Betrieb des Antragsgegners mitgearbeitet. Sie hat ihm damit nicht nur den Rücken für seine berufliche Tätigkeit in einem auswärtigen Betrieb freigehalten, sondern ihm dadurch auch ermöglicht, bei zahlreichen Neben-/Ehrenämtern persönliche Erfüllung zu finden. Die „engagierte Mitarbeit der Antragstellerin im landwirtschaftlichen Betrieb“ gesteht der Antragsgegner in seinem Schriftsatz vom 24. 5. 2000 auf Seite drei ausdrücklich zu.

– Mag der Grundbesitz des Antragsgegners – seiner Argumentation folgend – gegenwärtig auch geringer zu bewerten sein, als es die Antragstellerin für richtig hält, so darf doch nicht übersehen werden, dass Haus- und Grundbesitz alle Währungskrisen bzw. -umstellungen bisher besser überstanden haben als Geldvermögen. Zur Stärkung dieser Position hat die Antragstellerin nicht unerheblich mitbeigetragen.

– In Anbetracht all dessen „widersprüche es <also> krass dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, wenn der Antragstellerin ein „Rückzahlungsanspruch bezüglich der von ihr für den Hausbau aus Erbschaft eingebrachten Mittel“ (OLG München a. a. O.) versagt würde.

Nach allem war also das familiengerichtliche Ur., wenn auch mit anderer Begründung, zu bestätigen.

Die Nebenentscheidungen dieses Ur. beruhen auf § 97 ZPO, § 708 Nr. 10 ZPO.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht Dr. Walter Kogel, Aachen

Anm. der Red.: Zu der Entscheidung sind Leitsätze der FamRZ-Redaktion veröffentlicht in FamRZ 2001, 158.

■ **Anmerkung:** Die Entscheidung des OLG Frankfurt, die im Leitsatz wie eine übliche obergerichtliche Entscheidung zur Zuwendung unter Ehegatten anmutet, hat es in den Urteilsgründen „in sich“.

1.) Erstinstanzlich war die Klage auf einen Zugewinnausgleichsanspruch gestützt worden. Nach den Urteilsgründen wurde auch in zweiter Instanz nur unter diesem Gesichtspunkt der Anspruch durch die Antragstellerin weiterverfolgt. Aus dem beiläufigen schriftsätzlichen Hinweis, „sie wolle wenigstens die aus der Ehezeit den ihr im Wege der Ausgleichszahlung von ihrem Bruder zugeflossenen Betrag mitnehmen“, konstruiert der Senat eine zweite Anspruchsgrundlage, nämlich die des Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Es begegnet schon Bedenken, ob angesichts der im Zivilprozess herrschenden Parteimaxime eine solche beiläufige Äußerung in dieser Form ausgelegt werden kann. Aus den Urteilsgründen ist zunächst nicht einmal ersichtlich, dass die Parteien auf diesen rechtlichen Gesichtspunkt hingewiesen worden wären. Hierzu bestand jedoch aus mehrfacher Hinsicht eine Verpflichtung gem. § 139 ZPO: Die auf Zugewinnausgleich gestützte Klage stellt einen anderen Streitgegenstand dar als die Klage, welche wegen Rückforderung eines hingegebenen Gegenstandes eingereicht wird. Beim Zugewinn wird formalistisch auf den Stichtag und die Differenz der beiderseitigen Endvermögen (nach Abzug des Anfangsvermögens) abgestellt. Bei der Klage auf Rückzahlung wegen Fortfalls der Geschäftsgrundlage wird eine während der Ehe hingegebene Leistung zurückverlangt. Es ist anerkannt, dass dann, wenn der Kl sein betragsmäßig bestimmtes Klagebegehren in einem mehrfach gestaffelten Hilfsverhältnis auf verschiedene Sachverhaltskomplexe (z. B. mehrfache Darlehensgewährungen) stützt, es sich um eine Mehrheit von Streitgegenständen handelt (vgl. BGH MDR 1992, 708). Dies hat Konsequenzen für die Zulässigkeit der Klage. Der Kl muss angeben, in welcher Reihenfolge die Teilforderungen zur Entscheidung gestellt werden sollen (OLG Düsseldorf MDR 1993, 799). Die fehlende Abgrenzung macht die Klage mangels Individualisierung des Streitgegenstandes unzulässig. Nur dann, wenn der Streitgegenstand eindeutig geklärt ist, kann die Rechtskraft der Entscheidung bestimmt werden. Dem Senat war es wohl zu lästig, zum Zugewinnausgleich eine Beweisaufnahme durchzuführen. Die Frage, ob der Antragstellerin ein Zugewinnausgleich zustand und zusteht, bleibt offen. Damit wäre die Antragstellerin aber auch nicht gehindert, erneut – nunmehr gestützt ausschließlich auf Zugewinnausgleich – diese Forderung in einem weiteren Verfahren zu verfolgen (vgl. zu diesen Konsequenzen *Zöller/Greger*, ZPO, 23. Aufl., § 253 Rn. 16 m. z. N.). Wie soll dann aber die vorherige ausgeurteilte Forderung verrechnet werden? War sich der Senat überhaupt einer derartigen Möglichkeit, die er der Antragstellerin eröffnete, bewusst?

Der Senat hat ferner Folgendes verkannt: Wenn die Klageforderung auf verschiedene Streitgegenstände gestützt wird, muss das erkennende Gericht hinsichtlich jedes einzelnen Streitgegenstandes die Prozessvoraussetzungen und damit auch seine Zuständigkeit überprüfen. Hierbei kommt dem Gericht vorliegend nicht § 17 II GVG in seiner Neufassung zugute. Diese Vorschrift gilt nur dann, wenn bei ein und demselben Streitgegenstand dieses Gericht aus verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten entscheiden soll und darf. Gerade hieran fehlt es aber. Der gesetzliche Richter hat also nicht entschieden.

So sehr aus Sicht des Familienrechtlers die Allzuständigkeit der Familiengerichte wünschenswert wäre (vgl. hierzu zuletzt *Wever*, FamRZ 2001, 268 ff.), so eindeutig ist die seit Jahrzehnten bestehende Rechtsprechung: Für Rückgewähr- bzw. finanzielle Ausgleichsansprüche wegen ehebezogener Zuwendungen sind nicht die Familiengerichte, sondern die

allgemeinen Zivilgerichte zuständig. Diese Ansprüche haben ihre Grundlage in schuld- oder sachenrechtlichen Bestimmungen. Sie fallen nach der Vorgabe des Gesetzgebers in die Zuständigkeit der allgemeinen Zivilabteilung (vgl. hierzu *Wever*, Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts, 2. Aufl., Rn. 16 ff. sowie 412 ff.).

2.) Auch in der Sache selber ist die Entscheidung unhaltbar. Floskelhaft wird auf die ständige Rechtsprechung des BGH Bezug genommen, wonach sogar bei Eheleuten, die im gesetzlichen Güterstand leben, auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage zurückgegriffen werden könne, wenn der Ausgleichsmechanismus des BGB zu einem schlechterdings untragbaren Ergebnis führe.

Nach allgemeiner Ansicht setzt diese höchstrichterliche Rechtsprechung allerdings voraus, dass zunächst einmal geprüft wird, welches Ergebnis sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch überhaupt ergeben würde. Der Antragsteller muss sämtliche Voraussetzungen des auf § 242 BGB gestützten Anspruches darlegen und ggf. beweisen. Er muss insbesondere die Umstände darlegen und im Streitfall beweisen, aus denen herzuleiten ist, dass die bisherige Vermögenszuordnung für ihn unzumutbar ist. Dies ist also eine Schlüssigkeitsvoraussetzung der Klage (vgl. BGH FamRZ 1991, 1169 ff. sowie *Kogel*, in: *Schnitzler*, MAH Familienrecht, § 19 Rn. 411). Die Klägerin des vorliegenden Verfahrens behauptete aber gerade, dass ihr nach allgemeinen Regeln ein Zugewinnausgleichsanspruch zustünde. Damit wurde einer Klage stattgegeben, die nach der Vorgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt der ehebezogenen Zuwendung nicht schlüssig war.

Auch wenn dem Senat offenkundig die umfangreiche Beweisaufnahme, die „an sich erforderlich erschien“, zu lästig war, hätte er sie durchführen müssen. So reduzierte er die der Antragstellerin obliegende Darlegungs- und Beweislast mit allen sich hieraus ergebenden möglicherweise nachteiligen Konsequenzen einschließlich der Kostentragungspflicht in unzulässiger Weise.

Erst wenn bekannt war, welches Ergebnis sich nach dem Gesetz des Zugewinnausgleichs ergab, konnte über die Frage der Unzumutbarkeit entschieden werden. Hätte sich z. B. ein Zugewinnausgleichsanspruch von 40.000 DM (also 80 %) ergeben, wäre dies nach der Rechtsprechung des BGH mit Sicherheit kein unzumutbares Ergebnis gewesen. Ausdrücklich hat der BGH nämlich festgestellt, dass die Grenze der unangemessenen Untragbarkeit kaum überschritten sei, solange der Zuwendende einen Ausgleich in Höhe des **halben** Wertes der Zuwendungen erhalte. Denn mit der hälftigen Beteiligung sei ein Maß der Ausgleichung erreicht, das nach dem Grundgedanken der Zugewinnausgleichsregelung grundsätzlich nicht als untragbar hätte bezeichnet werden können. Aus der Sicht des dort geltenden Prinzips hälftiger Ausgleichungen, welches auch der Anrechnungsregelung des § 1380 I BGB zu Grunde liege, sei es vielmehr normal, wenn der Zuwendende über den Zugewinnausgleichsanspruch (nur) den halben Wert seiner Zuwendungen zurückerhalte (so BGH FamRZ 1991, 1171 sowie die zahlr. Nachweise bei *Wever*, a. a. O., Rn. 377 ff.; sowie Rn. 382).

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin, die das von ihr Eingebraachte jedenfalls „mitnehmen möchte“, und des Senats handelt es sich bei einer Ehe mit gesetzlichem Güterstand nicht um eine Art Investmentfond, bei welchem jeder Ehepartner mit Zins und Zinseszins einmal getätigte Einlagen rückerstattet bekommt.

Soweit der Senat quasi entschuldigend unter Hinweis auf § 313 III ZPO eine „knappe Zusammenfassung“ der Gründe gibt, macht er deutlich, dass ihm die Argumente fehlen. Die dort vorgetragenen Überlegungen finden in keiner einzigen höchstrichterlichen Entscheidung eine Stütze:

Die Erbschaft ist in der Tat nicht verbraucht worden und in einem Immobilienobjekt des Antragsgegners angelegt. Gerade dies legt es nahe, Zugewinnausgleichsansprüche unter Berücksichtigung einer Wertsteigerung der Immobilie zu prüfen.

Soweit die Antragstellerin bereits vor Eheschließung Leistungen erbracht hat, könnten diese Leistungen ggf. Ausgleichsansprüche nach den für ehebezogene Zuwendungen entwickelten Grundsätzen auslösen (vgl. *Wever*, a.a.O. Rn. 418). Dies besagt aber nichts zu der Rückabwicklung der von der Antragstellerin aus Erbschaft hingegebenen 50.000 DM.

Soweit die Antragstellerin während der intakten Ehe im landwirtschaftlichen Betrieb mitgearbeitet hatte, hätte zunächst geklärt werden müssen, ob die Mitarbeit ein Ausmaß annahm, welches über das Maß der Unterhaltspflicht und der gegenseitigen Beistands- und Unterstützungspflicht hinausging (§§ 1360, 1353 BGB; vgl. *Wever*, a.a.O., Rn. 487).

Zusammengefasst: Schon die Entscheidung des Landgerichts Aachen (FamRZ 2000, 669 ff. m. Anm. *Kogel*, FF 2000, 177) war eine bedauerliche Fehlleistung. Der mit Familiensachen befasste Senat geht darüber hinaus: Die gesetzliche Abwicklung beim Zugewinnausgleich wird kurzerhand nicht geprüft und damit negiert. Stattdessen wird der Allgemeinplatz des Widerspruchs gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden strapaziert, um ein gewünschtes Ergebnis zu „begründen“. Dies ist keine Rechtsprechung, die sich mit dem Gesetz in Einklang bringen ließe.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Dr. Walter Kogel, Aachen

Sicherung des Anspruchs auf Zugewinnausgleich durch Arrest

§§ 916 ZPO, 1378 BGB, §§ 935 ZPO, 1389 BGB

OLG Hamburg, Urt. v. 9. 10. 2001 – 2 UF 61/01 – (AG Hamburg)

Der Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns, der im Rahmen einer rechtshängigen Ehesache als Folgesache klagbar ist, kann durch Arrest gesichert werden. Der Ausgleichsberechtigte ist nicht darauf beschränkt, seinen Anspruch durch Sicherheitsleistung nach § 1389 BGB im Wege der einstweiligen Verfügung sichern zu lassen. (Aufgabe der bisherigen Senatsrechtsprechung) (Leitsatz der Redaktion)

Entscheidungsgründe: ... Mit Recht hat das Familiengericht die Sicherung des erst mit der Rechtskraft des Scheidungsausspruchs entstehenden Zugewinnausgleichsanspruchs (§§ 1378 Abs. 3, 1372 BGB) der Kl mit Hilfe des von ihr beantragten Arrests vorgenommen.

Da der Anspruch der Kl auf Ausgleich des Zugewinns bereits als Folgesache im Rahmen der rechtshängigen Ehesache klagbar ist (§ 623 Abs. 1 i. V.m. § 621 Abs. 1 Nr. 8 ZPO), darf der Anspruch auch durch Arrest (§ 916 ZPO) gesichert werden. Die Kl ist wegen der Rechtshängigkeit der Ehesache bei der Verfolgung ihres Sicherungsinteresses im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes nicht auf das Verfahren der einstweiligen Verfügung (§§ 935 ff. ZPO i. V.m. § 1389 BGB) beschränkt. Der Senat gibt seine zum einstweiligen Rechtsschutz bei Sicherung des Zugewinnausgleichsanspruchs ergangene frühere Rechtsprechung (FamRZ 1982, 284; 1988, 963 f.) auf und folgt der Ansicht des OLG Düsseldorf (FamRZ 1994, 114 f.), der sich eine Vielzahl von OLG ebenso angeschlossen hat (vgl. z.B. OLG Hamm FamRZ 1997, 181; OLG Karlsruhe FamRZ

1995, 882 f.) wie eine große Zahl von Kommentatoren (vgl. die Nachweise bei *Johannsen/Jaeger*, Eherecht, 3. Aufl., § 1389 Rn. 1a). Der Senat hält den summarischen Rechtsschutz des Ausgleichsberechtigten zur Sicherung seines Zugewinnausgleichsanspruchs durch Arrest für zulässig, weil § 1389 BGB aus der Zeit vor Einführung des Verbundverfahrens herrührt und mangels Einschränkung der allgemeinen Arrestvorschriften für den Fall der Sicherung des Zugewinnausgleichsanspruchs die Klagbarkeit eines Anspruchs auch dessen Sicherung durch Arrest eröffnet (vgl. *Zöller/Vollkommer*, ZPO, 22. Aufl., § 916 Rn. 8). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes durch Arrest erscheint auch deshalb geboten, weil § 1389 BGB dem Ausgleichsberechtigten nur ein schwerfälliges Instrument (wegen der einzelnen Schritte zur Erlangung der Sicherheit vgl. §§ 1389, 232, 262, 264 BGB, 887 ZPO) zur Sicherung seiner Ansprüche zur Verfügung stellt, obwohl der Gläubiger dringend des Schutzes bedarf, weil § 1378 Abs. 2 BGB die Höhe der Ausgleichsforderung beschränkt auf das bei Beendigung des Güterstandes nach Abzug der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Ausgleichspflichtigen.

Anfechtbarkeit von Entscheidungen über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung

§§ 769, 719, 707 Abs. 2 ZPO

OLG Köln, Beschl. v. 17. 7. 2002 – 14 WF 118/02 – (AG Euskirchen)

Eine die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ablehnende Entscheidung, die keine auch nur kurze Begründung enthält, ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

(Leitsatz der Redaktion)

Gründe: Soweit das Familiengericht im Zusammenhang mit der Terminsverfügung vom 26. 6. 2002 bestimmt hat: „Von der Möglichkeit der vorläufigen Einstellung der Zwangsvollstreckung wird kein Gebrauch gemacht“ und die Zustellung an den Kl angeordnet hat, sieht der Senat dies als einen den Einstellungsantrag des Kl ablehnenden Beschluss an.

Gegen diesen ist die form- und fristgerecht erhobene sofortige Beschwerde nach § 569 ZPO sowie in entsprechender Anwendung von §§ 793, 769 ZPO zulässig und auch in der Sache mit der Maßgabe begründet, dass der Beschluss aufzuheben und zurück zu verweisen ist.

Entscheidungen über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, die in entsprechender Anwendung von § 769 ZPO auch bei Abänderungsklagen möglich sind (vgl. *Thomas/Putzo*, ZPO, 24. Aufl., § 769 Rn. 2; *Zöller/Herget*, ZPO, § 769 Rn. 1 m. w. N.), sind gem. §§ 769, 719, 707 Abs. 2 ZPO nach der einhelligen Auffassung aller Familiensenate des OLG Köln (vgl. Senatsbeschl. v. 11. 11. 1999 NJW-RR 2001, 647 m. w. N.) und der ganz überwiegenden sonstigen Auffassung in Rechtsprechung und Literatur (vgl. Nachweise bei OLG Düsseldorf OLGReport 1999, 277 und *Thomas/Putzo*, 24. Aufl., § 769 ZPO Rn. 18 ff.) nur anfechtbar, wenn sie auf Ermessensausübungsmängeln beruhen oder sonst eine greifbare Gesetzeswidrigkeit anzunehmen ist.

Die Entscheidung des AG enthält im Streitfall keine auch nur kurze Begründung für die Ablehnung der Einstellung der Zwangsvollstreckung. Bei dieser Sachlage ist für den Senat nicht nachprüfbar, ob eine Ermessensausübung des AG stattgefunden hat und ob sie die Grenzen der Ermessensausübung einhält (vgl. Senatsbeschl. v. 11. 11. 1999 NJW-RR 2001, 647 m. w. N.). Der abweichenden Auffas-